

Satzung des Stadtmuseums Cottbus

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBL. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am.....folgende Satzung für das Stadtmuseum Cottbus beschlossen.

§ 1 Rechtsform

1. Das Stadtmuseum ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus.
2. Der Besuch des Stadtmuseums erfolgt auf privat-rechtlicher Grundlage.
3. Für den Museumsbesuch wird ein Entgelt erhoben. Die jeweiligen Entgelte werden in der Entgeltordnung geregelt.
4. Das Stadtmuseum hat festgelegte Öffnungszeiten. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Zweck

1. Das Stadtmuseum ist eine Einrichtung, die zum Zwecke der kulturellen Bildung die Zeugnisse ihrer Sammlungen bewahrt, erschließt und öffentlich präsentiert.
2. Als stadthistorisches Museum verfolgt es das Ziel, die Geschichte der Stadt Cottbus zu dokumentieren und zu vermitteln, insbesondere durch:
 - Sammeln bedeutsamer historischer Belege und Objekte
 - Sachgemäße Erhaltung und Bewahrung des Museumsbestandes
 - Inventarisierung und wissenschaftliche Katalogisierung der Museumsobjekte
 - Forschung im Bereich der Bestandsarbeit sowie zur Geschichte der Stadt für die Vorbereitung von Bestands- und Sonderausstellungen und für Publikationen
 - eine ständige Ausstellung zur Stadtgeschichte (einschließlich dem Ludwig Leichhardt Kabinett) sowie regelmäßige Sonderausstellungen
 - museumspädagogische Arbeit vorrangig mit Kindern und Jugendlichen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Publikationstätigkeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Das Stadtmuseum Cottbus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Stadtmuseum Cottbus ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Einnahmen sowie sonstigen Erträge und Mittel des Stadtmuseums Cottbus dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtmuseums fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtmuseums Cottbus oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Cottbus nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Die Vermögensbindung gemäß Abgabenordnung bezieht sich auf den erzielten Mehrwert während der Zeit der gemeinnützigen Tätigkeit.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus,

Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus